

Cornelia Hasler-Roost
FDP Fraktion
Bohlstrasse 7a
8355 Aadorf

Roland Manser
FDP Fraktion
Lerchenweg 4
8560 Märstetten

Reto Ammann
GLP/BDP Fraktion
Weinbergstr. 30
8280 Kreuzlingen

EINGANG GR 13. Feb. 2019			
GRG Nr.	16	17032	323

Sabina Peter Köstli
CVP/EVP-Fraktion
Frauenackerstrasse 18
8356 Ettenhausen

Edith Wohlfender
SP u. Gewerkschaften
Lärchenstrassen 19
8280 Kreuzlingen

759

Motion

„Änderung des Gesetzes über die Alimenten-Bevorschussung“

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die Inkassohilfe für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge und die Bevorschussung von Kinderalimenten (AliG; RB 836.4) so zu **ändern**, dass der Anspruch auf Bevorschussung nicht bei Erreichung der Volljährigkeit des Kindes endet, sondern bis zur Beendigung der Erstausbildung fort dauert.

Ausgangslage

Art. 277 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bestimmt, dass die Unterhaltspflicht der Eltern bis zur Volljährigkeit des Kindes dauert. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung abgeschlossen ist. Nach Art. 293 Abs. 2 ZGB hat das öffentliche Recht die Ausrichtung von Vorschüssen für den Unterhalt des Kindes zu regeln, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Falls die Eltern dieser Pflicht nicht nachkommen, gilt im Kanton Thurgau folgendes: Eine Alimenten-Bevorschussung gemäss Art. 277 Abs. 2 des ZGB wird **bis zum Erreichen des Mündigkeitsalters bezahlt. In vielen umliegenden Kantonen (z.B. St.Gallen und Zürich) entfällt dieser Anspruch richtigerweise erst mit dem Abschluss der Erstausbildung. Erforderlich ist ein gültiger Rechtstitel, wie er bereits vor der Mündigkeit bestand.**

Im Kanton Thurgau bedeutet dies, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, bevorschusst die **Wohngemeinde des Kindes** die im massgeblichen Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeiträge bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Ab dem 18. Geburtstag muss das betroffene Kind sein Recht selbst einfordern. Es muss entweder beim Sozialamt Unterstützung verlangen oder die Ansprüche seiner Eltern (bzw. Elternteil) vor Gericht einfordern. Dies gilt auch bei Pflegekindern. Hier müssen die jungen Erwachsenen ihre leiblichen Eltern verklagen.

Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihrem unmündigen Kind wird durch den Art. 276 ZGB geregelt. Die Pflicht ist einem Urteil oder in einem von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Vertrag geregelt. Dies sind z.B. Scheidungsurteil, Trennungsurteil, Vaterschaftsurteil, etc. Eine Bevorschussung kann nur beantragt werden, wenn eine unterhaltspflichtige Person säumig ist, d.h. nicht rechtzeitig, also erst nach Fälligkeit

oder gar nicht bezahlt. Der Vorschuss darf die Höhe der Waisenrente nicht überschreiten und beträgt somit höchstens Fr. 940.--/Monat. Die Bevorschussung wird nur gewährt, wenn das Kind wirtschaftlich darauf angewiesen ist oder der Unterhalt nicht anderweitig gesichert ist. Bevorschusste Unterhaltsbeiträge müssen grundsätzlich vom Alimentengläubiger oder der -gläubigerin nicht zurückerstattet werden. Sozialhilfebezüge hingegen sind rückzahlungspflichtig.

Begründung des Motionsantrags

- Einem betroffenen Kind fehlt in den meisten Fällen der Mut, die Kraft und auch die Unterstützung, um beim Gericht die dringend notwendige Unterhaltsverpflichtungen einzufordern.
- Der andernfalls notwendige Gang zum Sozialamt führt zwangsläufig zu einem Schuldenrucksack noch während der Ausbildungszeit.
- Solche Schulden sind nicht den Kindern zu belasten, sondern dem Verursacher (säumiger Elternteil) angelastet werden.
- Das pubertäre Alter, der Ausbildungsdruck und die psychische Befangenheit sind eine grosse Hemmschwelle.
- Je länger junge Erwachsene Sozialhilfe beziehen, desto schwieriger wird es, sie wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Diese Tatsache könnte grössere zeitliche und monetäre Auswirkungen auf betroffene Gemeinden haben, als wenn die Unterhaltspflicht während der Ausbildung um ein oder mehr Jahre verlängert wird.
- Jugendliche aus zerrütteten Verhältnissen, die von ihrem leiblichen Vater oder von der Mutter nicht unterstützt werden, weil diese es nicht wollen, dürften auch sonst nur ein kleines Mass an «persönlicher Unterstützung» auf ihrem kurzem Lebensweg erhalten haben, sprich Liebe, Zuneigung, Motivation, Hilfe, etc.
- Solche Jugendlichen haben es besonders schwer, ein geregeltes Leben zu führen, eine solide Ausbildung zu machen. Nun müssen sie sich ab dem 18. Lebensjahr, auf dem Weg ins Erwachsenenleben, mit Gericht und Gesetz auseinandersetzen, anstatt sich auf die Ausbildung zu konzentrieren.
- Der Anteil der betroffenen Jugendlichen ist nicht sehr gross, daher ist die befürchtete Kostenerhöhung auch verkraftbar.
- Auch bei Pflegekindern ist die Situation meist problematisch. Denn oftmals wird der Kontakt zu den leiblichen Eltern verwehrt, wie z.B. bei Übergriffen, Gewalt, etc.

Aadorf, 23. Januar 2019



Cornelia Hasler-Roost



Roland Manser



Reto Ammann



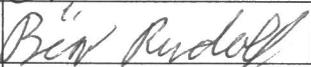
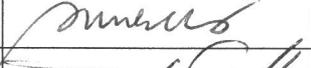
Sabina Peter Köstli



Edith Wohlfender

Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner der Motion von
Cornelia Hasler-Roost, Roland Manser, Reto Ammann, Sabina Peter Köstli, Edith
Wohlfender „Änderung des Gesetzes über die Alimenten-Bevorschussung“

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
1 Lindler Bruno		26 Cavando Alex	
2 Nägeli Willy		27 Auo Jacob	
3 Stokkelin Andrus		28 Bruggmann Marie	
4 Bon David H.		29 Müller Markus	
5 Oswald Ueli		30 Rüfenen Gino	
6 Vögeli Max		31 HATMAN BRIGITA	
7 Vitzke Kristiane		32 Kappeler Tomi	
8 Mäderli Max		33 Didi Feuerle	
9 Pretali Beat		34 Bétrisey Karin	
10 Ruedi Beat		35 Diegg Jost	
11 Opprecht Andreas		36 Dangelid Peter	
12 Kon Ruth		37 Matter Galley	
13 Guido Grütter		38 Wolter Simon	
14 Gschwend Viktor		39 Egster Franz	
15 Eugster Daniel		40 Resli Christof	
16 Bomhaus Nahn		41 Marianne Renschle	
17 Wüst Ivan		42 Imhof Kilian	
18 Horecht Clewens		43 Frey Alex	
19 Wiermann Sonja		44 Bühler Peter	
20 Hirsbrüel Walter		45 Gampel Peter	
21 Kern Barbara		46 Diezi Dominik	
22 Schläfli Nina		47 Hug Patrick	
23 Dählwyler Barbara		48 Zürcher Kathi	
24 Sax Marianne		49 BODENMANN MATH	
25 Müller Barbara		50 Ligler Reto	

Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift	Name / Vorname (in Blockschrift)	Unterschrift
51 Pöschel Cornelia		76	
52 Bär Rudolf		77	
53 Günter Doris		78	
54 Richard Eisold		79	
55 Ackerknecht H.		80	
56 HUBER Edmund A.		81	
57 Heeb Hanspeter		82	
58 Meyer Robert		83	
59 Fisch Udo		84	
60		85	
61		86	
62		87	
63		88	
64		89	
65		90	
66		91	
67		92	
68		93	
69		94	
70		95	
71		96	
72		97	
73		98	
74		99	
75		100	